

1965	Ausgegeben zu Bonn am 17. August 1965	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 65	<b>Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 610-6-7</i>	777
12. 8. 65	<b>Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-5</i>	780
12. 8. 65	<b>Gesetz über das Zivilschutzkorps</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 215-6; ändert Bundesgesetzbl. III 2030-1, 2030-2, 2032-1, 2170-1, 340-1, 55-2 und 811-1</i>	782
12. 8. 65	<b>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw)</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 201-6</i>	796

### Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken

Vom 12. August 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 610-6-7*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Erster Abschnitt

#### Steuern vom Einkommen

##### § 1

##### Steuerfreie Rücklage für neue Kraftwerke

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und nach dem 30. Juni 1964 und vor dem 1. Juli 1971 ein neu errichtetes Kraftwerk in Betrieb nehmen, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der steuerfreien Rücklage wird nur unter der Bedingung zugelassen, daß das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich mit Stein- oder Pechkohle betrieben wird, die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnen wurde (Gemeinschaftskohle). Ein Kraftwerk gilt auch dann als ausschließlich mit Stein- oder Pechkohle betrieben, wenn neben diesen Brennstoffen auch Müll verbrannt wird oder in einem technisch unvermeidlichen Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung andere Brennstoffe verwendet werden.

(2) Die steuerfreie Rücklage darf höchstens 45 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Rahmen der Errichtung des Kraftwerks angeschafften oder hergestellten ab-

nutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betragen (berücksichtigungsfähige Kosten des Kraftwerks). Im Fall der Verpachtung des Kraftwerks bestimmt sich die Höhe der zulässigen steuerfreien Rücklage des Pächters nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Verpächters.

(3) Die steuerfreie Rücklage kann vom Wirtschaftsjahr des Baubeginns bis zum Ende des achten auf die Inbetriebnahme des Kraftwerks folgenden Wirtschaftsjahrs bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höhe gebildet werden. In den Wirtschaftsjahren vor Inbetriebnahme des Kraftwerks bemißt sich die steuerfreie Rücklage nach der Summe der bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Rahmen der Errichtung des Kraftwerks angeschafft oder hergestellt werden.

(4) Die Bildung der steuerfreien Rücklage ist auch zulässig, wenn in den handelsrechtlichen Jahresbilanzen kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1964 enden.

##### § 2

##### Sondervorschriften

##### beim Betrieb mehrerer Kraftwerke

(1) Betreibt der Steuerpflichtige außer dem Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird, noch andere mit Gemein-

schaftskohle betriebene Kraftwerke, die vor dem 1. Juli 1964 in Betrieb genommen worden sind, so vermindern sich die für die Bildung der steuerfreien Rücklage berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks, wenn eines dieser anderen Kraftwerke auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle umgestellt wird. Die berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks sind in diesem Fall um den Teil zu kürzen, der dem Verhältnis der Leistung des Kraftwerks, das auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff umgestellt wurde, zur Leistung des Kraftwerks entspricht, für das die steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird. Findet die Umstellung auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff statt, nachdem die steuerfreie Rücklage bereits gebildet worden ist, so ist sie gewinnerhöhend aufzulösen, soweit sie die nach Satz 2 zulässige Höhe übersteigt. § 3 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Als Umstellung eines Kraftwerks auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff im Sinne des Absatzes 1 gilt es auch, wenn das Verhältnis der zum Einsatz gelangenden Brennstoffe zuungunsten der Gemeinschaftskohle verändert wird. In diesem Fall ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Kürzung der berücksichtigungsfähigen Kosten des neuen Kraftwerks von dem Anteil an der Leistung des alten Kraftwerks auszugehen ist, der der Minderung des Anteils der Gemeinschaftskohle an den zum Einsatz gelangenden Brennstoffen gegenüber dem durchschnittlichen Anteil der Gemeinschaftskohle an den zum Einsatz gelangenden Brennstoffen in den vier Wirtschaftsjahren entspricht, die dem Wirtschaftsjahr der Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks vorangegangen sind.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten auch Kraftwerke, die von einem anderen Unternehmen betrieben werden, als Kraftwerke des Steuerpflichtigen, wenn im Zeitpunkt der Umstellung

1. der Steuerpflichtige am Nennkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, am Vermögen des anderen Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 75 vom Hundert beteiligt ist oder
2. das andere Unternehmen am Nennkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, am Vermögen des Unternehmens des Steuerpflichtigen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 75 vom Hundert beteiligt ist oder
3. ein Dritter am Nennkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, am Vermögen des Unternehmens des Steuerpflichtigen und des anderen Unternehmens unmittelbar oder mittelbar jeweils zu mehr als 75 vom Hundert beteiligt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die sich nach diesen Vorschriften ergebende Minderung der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks nicht mehr als 25 vom Hundert betragen würde. Bei der Feststellung, ob diese Grenze erreicht ist, sind alle Umstellungen auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle zu berücksichtigen, die seit Inbetriebnahme

des Kraftwerks, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird, vorgenommen worden sind.

### § 3

#### Auflösung der steuerfreien Rücklage

(1) Ist ein Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen worden ist, bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben worden, so ist die steuerfreie Rücklage zu diesem Zeitpunkt erfolgsneutral aufzulösen.

(2) Ist ein Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ganz oder zum Teil auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle umgestellt worden, so ist die steuerfreie Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Umstellung auf einen anderen Brennstoff gewinnerhöhend aufzulösen. Außerdem wird in diesem Fall ein Zuschlag zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in Höhe von 25 vom Hundert der aufgelösten steuerfreien Rücklage erhoben.

### § 4

#### Erweiterung und Umstellung bestehender Kraftwerke

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Kraftwerke erweitert werden und die durch die Erweiterung erzielte Steigerung der Stromerzeugung ausschließlich auf dem Verbrauch von Gemeinschaftskohle beruht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für die Erweiterung des Kraftwerks aufgewendet worden sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Kraftwerke vom Betrieb mit anderen Brennstoffen als Gemeinschaftskohle auf den Betrieb mit Gemeinschaftskohle umgestellt werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für die Umstellung des Kraftwerks aufgewendet worden sind.

## Zweiter Abschnitt

### Vermögensteuer und Gewerbesteuer

### § 5

(1) Ist nach §§ 1, 2 und 4 eine steuerfreie Rücklage gebildet worden, so ist diese bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in gleicher Höhe abzuziehen, wie sie in der Bilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung

des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 3 Abs. 2 Satz 1 ist die Vermögensteuer nachzuheben, die infolge des Abzugs der steuerfreien Rücklage weniger entrichtet zu werden brauchte.

(2) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 3 Abs. 2 Satz 1 wird ein Zuschlag zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag von 3 vom Hundert der aufgelösten steuerfreien Rücklage erhoben. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

**Dritter Abschnitt**  
**Schlußvorschriften**

§ 6

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. August 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

---

## Gesetz zur Änderung des Weingesetzes\*)

Vom 12. August 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 31. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

(1) Weintrauben und Weinbeeren dürfen erst in reifem Zustand gelesen werden, soweit nicht eine Lese vor der Reife infolge ungünstiger Witterung oder anderer Umstände zur Sicherung der Ernte zwingend notwendig ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung zu erlassen. Sie können insbesondere Vorschriften über

1. das Schließen der Weinberge,
2. die allgemeinen Voraussetzungen für eine Vorlese sowie für Beginn und Ende der Hauptlese in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten

erlassen sowie die Behörden bestimmen, die die erforderlichen Anordnungen treffen und die Lese-termine und Lesezeiten im einzelnen festlegen. Sie können ferner Vorschriften über eine Anzeige der Lese erlassen und bestimmen, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde eine unverzügliche nachträgliche Anzeige als ordnungsgemäße Anzeige anerkennen kann.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

(1) Die Vorschriften des § 2, der §§ 4 bis 9 und des § 10 Abs. 2 Satz 1 finden auch auf Traubenmaische und Traubenmost Anwendung. Traubenmost im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Saft der frischen Weintraube, der nicht zur Herstellung von Wein bestimmt ist.

(2) Bei ungegorenem Traubenmost, der zum unmittelbaren Genuß bestimmt ist (Traubensaft, Traubensüßmost), entfällt die Anwendung des § 2 Abs. 2, sofern das Verschneiden in einer Traubensaft- oder Süßmostkellerei vorgenommen wird und diese Kellerei Traubenmost nur unter Verwendung oder Mitverwendung der Bezeichnung „Traubensaft“ oder „Traubensüßmost“ in den

Verkehr bringt. In Süßmostkellereien darf abweichend von Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ungegorener Traubenmost mit anderen ungegorenen Fruchtsäften vermischt werden.

(3) Unter Verwendung oder Mitverwendung der Bezeichnung „Traubensaft“ oder „Traubensüßmost“ eingeführter oder in den Verkehr gebrachter Traubenmost darf weder zur Herstellung von Wein noch von Flüssigkeiten oder Getränken verwendet werden, die aus Wein oder unter Verwendung von Wein hergestellt werden. Ist ein solcher Traubenmost entgegen seiner Zweckbestimmung trotz sorgfältiger Behandlung in Gärung geraten, so darf er mit Erlaubnis der zuständigen Behörde unter ausreichenden Sicherungsmaßnahmen zur Herstellung von Schaumwein, Weindestillat oder Weinessig verwendet werden.“

3. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 2 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1, des § 2 a Abs. 1, der §§ 3, 4, 9, 10 oder den nach § 2 Abs. 2 Satz 3, § 2 a Abs. 2, §§ 4, 10 erlassenen Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 Abs. 2, 3 und des § 15, nicht in den Verkehr gebracht werden.“

4. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „einschließlich Traubensaft (Traubensüßmost)“ gestrichen.

5. § 19 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Betriebe, in denen Wein oder Traubenmost nur in fertigem Zustande bezogen und unverändert wieder abgegeben wird, können Erleichterungen oder Befreiung zugelassen werden.“

6. In § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit hinsichtlich der unter dieses Gesetz fallenden Erzeugnisse sich darauf beschränkt, Traubenmost zu beziehen und für Zwecke des unmittelbaren Verzehrs zu behandeln, zu verschneiden, abzufüllen und in den Verkehr zu bringen, unterliegen abweichend von Absatz 1 der Buchführungspflicht nach diesem Gesetz nicht, sofern sie den Traubenmost nur in Behältnissen mit einem Rauminhalt von höchstens einem Liter abgeben.“

7. § 26 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, 5 Satz 1, des § 2 a Abs. 1, des § 3 Abs. 1 bis 3, 6, der §§ 4, 9, 10 Abs. 2 Satz 1, des § 11 Abs. 3, 5, des § 12 Abs. 2, 3, der §§ 13, 14 Abs. 3, des § 15 oder den auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 3, des

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-5

§ 2 a Abs. 2, des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, des § 10 Abs. 2 Satz 2, des § 11 Abs. 2 oder des § 16 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;“.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. August 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung  
Lücke

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

---

## Gesetz über das Zivilschutzkorps

Vom 12. August 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 215-6<sup>1)</sup>*

### Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	Aufstellung, Organisation und Zuständigkeit	§§ 1 bis 5
Zweiter Abschnitt	Dienstpflichtige	
1. Unterabschnitt	Dienstpflicht	§§ 6 bis 13
2. Unterabschnitt	Heranziehung der Dienstpflichtigen	§§ 14 bis 17
3. Unterabschnitt	Rechtsstellung der Dienstpflichtigen	§§ 18 bis 20
Dritter Abschnitt	Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit	§§ 21 bis 31
Vierter Abschnitt	Gemeinsame Vorschriften für die Angehörigen des Zivilschutzkorps	§§ 32 bis 44
Fünfter Abschnitt	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 45 bis 60

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Aufstellung, Organisation und Zuständigkeit

##### § 1

##### Aufgaben

(1) Zur Bekämpfung der Gefahren und Schäden, die der Zivilbevölkerung durch Angriffswaffen drohen, wird ein Zivilschutzkorps aufgestellt.

(2) Das Zivilschutzkorps hat die Aufgabe, die Hilfskräfte der Gemeinden und Kreise an Schadensschwerpunkten zu unterstützen.

##### § 2

##### Völkerrechtliche Stellung

Das Zivilschutzkorps ist eine besondere Organisation nichtmilitärischen Charakters zur Sicherung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung im Sinne des Artikels 63 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781). Aufstellung, Unterhaltung und Einsatz des Zivilschutzkorps haben dieser Vorschrift zu entsprechen. Die Angehörigen des Zivilschutzkorps sind Zivilpersonen im Sinne des Völkerrechts.

### § 3

#### Aufstellung, Stärke, Gliederung

(1) Die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des Zivilschutzkorps und die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Ausbildungsstätten, Gerätelager und sonstigen Einrichtungen obliegen den Ländern.

(2) Stärke und Gliederung des Zivilschutzkorps in den einzelnen Ländern einschließlich des dem Zivilschutzkorps beigeordneten Verwaltungs- und Hilfspersonals werden vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Aufstellungsweisung festgelegt.

(3) Der Bund kann die ergänzende Ausbildung von Führern übernehmen und Sonderlehrgänge abhalten. Er kann zu diesem Zweck eigene Ausbildungsstätten errichten und unterhalten.

(4) Der Bundesminister des Innern wirkt auf einheitliche Ausbildung und beständige ausreichende Einsatzbereitschaft hin und überwacht Pflege, Zustand und Verwendung des Geräts und der ortsfesten Einrichtungen. Beim Bundesminister des Innern wird ein Inspekteur für das Zivilschutzkorps eingesetzt.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beschaffung von Liegenschaften und Ausrüstungsgegenständen und für Baumaßnahmen ganz oder teilweise bundeseigene Verwaltung einzuführen.

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-1, 2030-2, 2032-1, 2170-1, 340-1, 55-2 und 811-1

## § 4

**Einsatzbefugnis**

(1) Die Befugnis zum Einsatz des Zivilschutzkorps steht der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu.

(2) Soweit es die Lage erfordert, kann sich der Bundesminister des Innern den Einsatz von Teilen des Zivilschutzkorps vorbehalten; Spezialeinheiten kann er sich unmittelbar unterstellen.

(3) Bei Katastrophen, die ihre Ursache nicht in Kriegshandlungen haben, darf das Zivilschutzkorps innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingesetzt werden; Katastropheneinsätze außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie im Bereitschafts- und Verteidigungsfall bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern.

## § 5

**Angehörige des Zivilschutzkorps**

(1) Dem Zivilschutzkorps gehören an

1. Dienstpflichtige, die auf Grund dieses Gesetzes herangezogen worden sind,
2. berufsmäßige Angehörige auf Grund freiwilliger Verpflichtung,
3. Angehörige auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung.

(2) Die Zugehörigkeit zum Zivilschutzkorps beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den erstmaligen Dienst Eintritt festgesetzt ist, und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Angehörige aus dem Zivilschutzkorps ausscheidet.

**Zweiter Abschnitt****Dienstpflichtige**

## 1. Unterabschnitt

**Dienstpflicht**

## § 6

**Inhalt und Dauer der Dienstpflicht**

(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind Wehrpflichtige verpflichtet, Dienst im Zivilschutzkorps zu leisten.

(2) Die Dienstpflicht wird durch die in § 8 genannten Dienstleistungen erfüllt. Sie umfaßt auch die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen sowie zum Dienstgebrauch im Zivilschutzkorps bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und ohne Entschädigung aufzubewahren.

(3) Die Dienstpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Dienstpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet; im Verteidigungsfall endet sie mit Ablauf des Jahres, in dem der Dienstpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.

(4) Bei Führern und Unterführern endet die Dienstpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 26 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

## § 7

**Personenkreis**

Zum Dienst im Zivilschutzkorps werden herangezogen

1. Wehrpflichtige der zum Grundwehrdienst aufgerufenen Geburtsjahrgänge, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, in einem jeweils nach Abschluß der Musterung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung zu vereinbarenden Umfang, der dem Personalbedarf der Bundeswehr und des Zivilschutzkorps angemessen zu entsprechen hat;
2. Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, es sei denn, sie haben in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder einen Einberufungsbescheid für die Bundeswehr erhalten;
3. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, soweit sie sich freiwillig melden und auf ihre erneute Heranziehung zum Wehrdienst verzichtet wird.

## § 8

**Arten der Dienstleistung**

(1) Der Dienst im Zivilschutzkorps umfaßt

1. die Grundausbildung (§ 9),
2. Übungen (§ 10) und
3. im Verteidigungsfall den unbefristeten Dienst.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern für Dienstpflichtige die Bereitschaft (§ 13) anordnen, wenn

der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59 a des Grundgesetzes),

eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat

oder

die Bundesregierung festgestellt hat, daß die Bereitschaft den Umständen nach dringend erforderlich ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle des Zivilschutzkorps kann für Dienstpflichtige die Teilnahme auch an anderen dienstlichen Veranstaltungen anordnen.

## § 9

**Grundausbildung**

(1) Die Grundausbildung dauert vier Monate.

(2) Nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres können Dienstpflichtige im Frieden nur mit ihrem Einverständnis zur Grundausbildung herangezogen werden.

(3) Dienstpflichtigen kann auferlegt werden, die Zeit, in der sie während der Grundausbildung Freiheitsstrafen, disziplinare Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, nachzuholen, wenn diese Zeit insgesamt mehr als eine Woche beträgt.

#### § 10

##### Übungen

(1) Eine Übung dauert höchstens einen Monat.

(2) Die Gesamtdauer der Übungen beträgt bei Mannschaften höchstens acht, bei Unterführern und Führern höchstens zwölf Monate. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres können dienstpflichtige Mannschaften und Unterführer ohne ihr Einverständnis nur noch zu Übungen von insgesamt höchstens zwei Monaten herangezogen werden.

(4) Eine Alarmübung dauert höchstens zwei Tage. Absätze 2 und 3 sind auf Alarmübungen nicht anzuwenden.

#### § 11

##### Anrechnung von freiwillig geleistetem Dienst und anderen Diensten

(1) Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung im Zivilschutzkorps geleistete Dienst ist auf die Grundausbildung anzurechnen; er kann auch auf Übungen angerechnet werden.

(2) Der bei der Bundeswehr geleistete Grundwehrdienst, geleisteter Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, sowie Zeiten eines nach dem 8. Mai 1945 abgeleisteten Polizeivollzugsdienstes können im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Grundausbildung (§ 9) und die Übungen (§ 10) angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung des Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps als förderlich anzusehen sind. Gleiches gilt für den bei fremden Streitkräften oder bei dem Zivilschutzkorps vergleichbaren Einrichtungen anderer Staaten geleisteten Dienst.

#### § 12

##### Aufbewahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken

(1) Die dem Dienstpflichtigen ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke müssen

1. in der Wohnung des Dienstpflichtigen oder an einem sonstigen, ihm rasch und jederzeit erreichbaren und zugänglichen Ort aufbewahrt,
  2. entsprechend den erteilten Anweisungen pfleglich behandelt und gegen Schäden und mißbräuchliche Verwendung geschützt,
  3. für jederzeitigen Einsatz bereitgehalten und
  4. auf Anordnung zur Prüfung des Zustandes und der Vollzähligkeit vorgelegt
- werden.

(2) Der Dienstpflichtige darf die ihm ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nicht zu anderen als dienstlichen Zwecken verwenden oder verwenden lassen.

(3) Schäden an den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken oder an einzelnen Teilen und Verluste hat der Dienstpflichtige unverzüglich bei der Ausgabe-stelle zu melden; er hat die beschädigten Stücke dort zur Ausbesserung oder zum Ersatz abzuliefern.

#### § 13

##### Bereitschaft

(1) Der Umfang der Bereitschaft wird in der Anordnung der obersten Landesbehörde (§ 8 Abs. 2) geregelt. Dabei können die Dienstpflichtigen angewiesen werden, sich an ihren ständigen Aufenthaltsort zu begeben. Von einzelnen Pflichten kann Befreiung erteilt, insbesondere kann das zeitweilige Verlassen des ständigen Aufenthaltsortes gestattet werden. Dabei sind Auflagen zur Gewährleistung einer raschen Einsatzmöglichkeit zulässig.

(2) Dienstpflichtige, für die die Bereitschaft angeordnet ist, haben dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit erreichbar sind. Sie haben alle Vorbereitungen zu einem raschen Einsatz zu treffen.

#### 2. Unterabschnitt

##### Heranziehung der Dienstpflichtigen

#### § 14

##### Heranziehungsverfahren. Ausnahmen von der Dienstpflicht

(1) Zahl, Berufsgruppe und Vorbildung der zum Dienst im Zivilschutzkorps heranzuziehenden Dienstpflichtigen bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch Heranziehungsanordnung.

(2) Für die Heranziehung sind die Wehrrersatzbehörden zuständig.

(3) Die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Dienstpflichtige im Sinne des § 7 Nr. 2 und 3 werden ohne Jahrgangsaufwurf erfasst und gemustert.

(4) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates kann für die Heranziehung von Dienstpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, auch die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik bestimmt werden.

#### § 15

##### Heranziehungs- und Bereithaltungsbescheid

(1) Der Dienstpflichtige wird durch schriftlichen Bescheid zum Dienst im Zivilschutzkorps herangezogen. Der Bescheid soll insbesondere die gesetzliche Grundlage der Heranziehung, Art und Dauer der Dienstleistung, Ort und Zeit des Dienst Eintritts sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten; bei der erstmaligen Heranziehung muß aus dem Heranziehungsbescheid außerdem die dauernde Verpflichtung zum Dienst im Zivilschutzkorps ersichtlich sein.



(2) Nach Erfüllung der ersten Dienstleistung kann dem Dienstpflichtigen ein Bereithaltungsbescheid erteilt werden, der ihn verpflichtet, sich unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 zu einem bestimmten Zeitpunkt an einer bestimmten Stelle zu melden.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 kann der Dienstpflichtige mündlich, fernmündlich, auf dem Funkwege oder durch öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen geeigneten Weise herangezogen werden. Die Heranziehung ist schriftlich zu bestätigen.

## § 16

### Meldeüberwachung

(1) Die Dienstpflichtigen unterliegen während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Zivilschutzkorps der Meldeüberwachung durch die Wehrrersatzbehörden. Die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes über die Wehrüberwachung sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die zuständigen Stellen des Zivilschutzkorps sind verpflichtet, den Wehrrersatzbehörden

1. jede ihnen bekanntgewordene Änderung des ständigen Aufenthalts oder der Wohnung eines Dienstpflichtigen,
2. jeden ihnen bekanntgewordenen Sachverhalt im Sinne des § 24 Abs. 7 des Wehrpflichtgesetzes mitzuteilen.

## § 17

### Fachliches Weisungsrecht

Soweit die Wehrrersatzbehörden für die Heranziehung und Meldeüberwachung der Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps zuständig sind, übt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung das fachliche Weisungsrecht aus.

## 3. Unterabschnitt

### Rechtsstellung der Dienstpflichtigen

## § 18

### Rechtsstellung, Geld- und Sachbezüge

(1) Der Dienstpflichtige hat während der Dienstleistungen (§ 8) die gleiche Rechtsstellung wie ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis steht.

(2) Auf den Dienstpflichtigen finden in Fragen der Geld- und Sachbezüge, des Reisekostenrechts, der Unterhaltssicherung, des Arbeitsplatzschutzes und in sonstigen Fragen der Fürsorge die Bestimmungen entsprechend Anwendung, die für einen Soldaten gelten, der auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis steht. Der Dienstpflichtige wird nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Tabelle in die seinem Dienstgrad entsprechende Wehrsold- und Übungsgeldgruppe eingestuft.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 erhält der Dienstpflichtige an Stelle der Bezüge nach Absatz 2 Ersatz für notwendige Auslagen und Verdienstaussfall. Auf Dienstpflichtige, die wegen der Bereitschaft ihrer bisherigen Beschäftigung oder Tätigkeit nicht

nachgehen können, sind die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden. Waren diese Dienstpflichtigen zu Beginn der Bereitschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder in der Arbeitslosenversicherung versichert, so bleiben die Versicherungsverhältnisse während der Bereitschaft unberührt; der Ersatz für den Verdienstaussfall gilt als Entgelt oder Arbeitseinkommen. Der Bund trägt während dieser Zeit die Arbeitgeberbeiträge.

(4) Das Nähere zur Durchführung des Absatzes 3 bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. In der Rechtsverordnung können auch Vorschriften über die Zahlung der Beiträge und die Meldepflicht getroffen sowie für die Beitragszahlung eine pauschale Beitragsberechnung vorgeschrieben und die Zahlungsweise geregelt werden.

## § 19

### Dienstgradbezeichnungen, Beförderung, Versetzung

(1) Für die Dienstpflichtigen werden die in der Anlage enthaltenen Dienstgradbezeichnungen festgesetzt.

(2) Die Beförderung eines Dienstpflichtigen, der auf Grund des § 6 Dienst leistet, erfolgt durch dienstliche Bekanntgabe an den Dienstpflichtigen; sie wird mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam. Dem Dienstpflichtigen ist eine Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe auszuhändigen.

(3) Verlegt ein Dienstpflichtiger seinen ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in ein anderes Land, so kann er mit Einverständnis des übernehmenden Landes zu einer Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzkorps in diesem Lande versetzt werden. Durch die Verlegung des ständigen Aufenthalts wird die Pflicht, eine bereits begonnene Dienstleistung (§ 8) bei der bisherigen Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzkorps zu beenden, nicht berührt. Gleiches gilt, wenn der ständige Aufenthalt zwischen dem Tag der Zustellung des Heranziehungsbescheides und dem für den Beginn der Dienstleistung festgesetzten Tag verlegt wird.

## § 20

### Beendigung von Dienstleistungen.

#### Ausscheiden und Ausschluß aus dem Zivilschutzkorps. Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Dienstpflichtiger, der Dienst im Sinne des § 8 Abs. 1 leistet, ist aus diesem Dienst zu entlassen

1. mit Ablauf der für die Grundausbildung oder Übung festgesetzten Zeit, es sei denn, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist;
2. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 26 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres;

3. wenn er nicht mehr wehrpflichtig ist, jedoch bleibt der sinngemäß anzuwendende § 1 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes unberührt;
4. wenn der Heranziehungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt — in den Fällen des sinngemäß anzuwendenden § 11 des Wehrpflichtgesetzes erst nach Befreiung durch die Wehersatzbehörde —;
5. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben die Ordnung oder die Sicherheit im Zivilschutzkorps ernstlich gefährdet würde;
6. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat;
7. wenn er unabhkömmlich gestellt ist;
8. wenn er gemäß § 13 a des Wehrpflichtgesetzes der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

Im übrigen sind § 29 Abs. 2 bis 5 und § 29 a des Wehrpflichtgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Dienstpflichtiger scheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 und 8 aus dem Zivilschutzkorps aus. Gleiches gilt, wenn er ohne Einschränkung für unbestimmte Zeit unabhkömmlich gestellt wird. Er scheidet ferner aus, wenn er zum Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit oder Polizeivollzugsbeamten berufen wird.

(3) Auf den Ausschluß aus dem Zivilschutzkorps und den Verlust des Dienstgrades sind die §§ 30 und 31 des Wehrpflichtgesetzes sinngemäß anzuwenden.

### Dritter Abschnitt

#### Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit

##### § 21

###### Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art.

##### § 22

###### Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Dienstverhältnisses eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit (Berufung),
2. zur Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Angehörigen auf Zeit in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen und umgekehrt (Umwandlung),
3. zur Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung).

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Berufung die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps“ oder „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps“,

2. bei der Umwandlung die die Art des Dienstverhältnisses bestimmenden Worte nach Nummer 1,

3. bei der Beförderung die Bezeichnung des höheren Dienstgrades.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(4) Mit der Berufung eines Dienstpflichtigen nach Absatz 1 Nr. 1 endet dessen Dienstpflichtverhältnis (§ 18).

##### § 23

###### Voraussetzungen und Hindernisse der Berufung

(1) In das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit kann nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die charakterliche, geistige und körperliche Eignung besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Angehöriger des Zivilschutzkorps erforderlich ist.

(2) In das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit darf nicht berufen werden, wer

1. durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt ist,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis 42 e des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

(3) In Einzelfällen können Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 zugelassen werden, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

##### § 24

###### Berufsmäßige Angehörige

In das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen können berufen werden

1. Unterführer mit der Beförderung zum Hauptwachtmeister im Zivilschutzkorps,
2. Führer.

## § 25

**Angehörige auf Zeit**

(1) In das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit können berufen werden

1. Bewerber ohne Grundausbildung, Mannschaften und Unterführer bis zu einer Dienstzeit von insgesamt fünfzehn Jahren, jedoch nicht über das vierzigste Lebensjahr hinaus,
2. Führer bis zu einer Dienstzeit von insgesamt fünfzehn Jahren,
3. Führerbewerber bis zum Abschluß des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine festbestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren.

(2) Die Zeitdauer der Berufung kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung innerhalb der Grenze des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 verlängert werden.

(3) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 wird die Grundausbildung angerechnet, die im Zivilschutzkorps bis zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit geleistet worden ist; der bei der Bundeswehr geleistete Grundwehrdienst und Zeiten eines nach dem 8. Mai 1945 abgeleisteten Polizeivollzugsdienstes können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung im Zivilschutzkorps als förderlich anzusehen sind.

## § 26

**Beendigung des Dienstverhältnisses eines berufsmäßigen Angehörigen**

(1) Das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen endet außer durch Tod durch

1. Eintritt in den Ruhestand,
2. Entlassung,
3. Verlust der Rechtsstellung eines berufsmäßigen Angehörigen,
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch disziplinargerichtliches Urteil.

(2) Die Vorschriften der § 44 Abs. 1 und 3 bis 7, § 45 Abs. 1, §§ 46 bis 48, 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 und §§ 50 bis 53 des Soldatengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt die oberste Dienstbehörde.

## § 27

**Beendigung des Dienstverhältnisses eines Angehörigen auf Zeit**

(1) Das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit endet außer durch Tod durch

1. Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist,
2. Entlassung,
3. Verlust der Rechtsstellung eines Angehörigen auf Zeit,
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch disziplinargerichtliches Urteil.

(2) Soweit zwingende Gründe es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit in Einzelfällen durch den Dienstherrn um einen Zeitraum bis zu drei Monaten verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 55, 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und § 57 des Soldatengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt die oberste Dienstbehörde.

## § 28

**Versetzung und Abordnung**

(1) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit können versetzt werden, wenn sie es beantragen oder wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Versetzung in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn ist nur mit Einverständnis des Angehörigen und des übernehmenden Dienstherrn zulässig.

(2) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

## § 29

**Geld- und Sachbezüge**

(1) Die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit haben Anspruch auf Geld- und Sachbezüge.

(2) Die Dienst- und Sachbezüge der im Dienst des Bundes stehenden Angehörigen werden durch das Bundesbesoldungsgesetz geregelt. Die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes sind auf die im Dienst der Länder stehenden Angehörigen entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes von den obersten Dienstbehörden ohne Mitwirkung des Bundesministers des Innern getroffen werden; die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 36 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt für die im Dienst der Länder stehenden Angehörigen der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Auf die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit finden in Fragen der Reise- und Umzugskostenvergütung und in sonstigen Fragen der Geld- und Sachbezüge und der Fürsorge die Bestimmungen entsprechend Anwendung, die für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten. § 73 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 4, §§ 84, 86 Abs. 2, §§ 87, 87 a und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## § 30

**Nebentätigkeit, Wählbarkeit**

Für die Nebentätigkeit und die Wählbarkeit der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit gelten die §§ 20 und 25 des Soldatengesetzes entsprechend.

## § 31

**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für dienstrechtliche Entscheidungen die Stelle zuständig, die nach den Vorschriften des Beamtenrechts für vergleichbare Entscheidungen bei Beamten der gleichen Besoldungsgruppe zuständig ist.

**Vierter Abschnitt****Gemeinsame Vorschriften für die Angehörigen des Zivilschutzkorps****§ 32****Eid und feierliches Gelöbnis**

(1) Staat und Angehörige des Zivilschutzkorps sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.

(2) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit haben folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, Gefahren für die Allgemeinheit unter Einsatz aller Kräfte zu bekämpfen und meine Pflichten zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Dienstpflichtige im Zivilschutzkorps bekennen sich zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, Gefahren für die Allgemeinheit unter Einsatz aller Kräfte zu bekämpfen und meine Pflichten zu erfüllen.“

(4) Bei Versetzungen werden Diensteid und Gelöbnis nicht erneut abgelegt.

**§ 33****Rechte und Pflichten**

(1) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Ihre Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Dienstes durch ihre gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

(2) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps haben die Pflicht, unter Einsatz aller Kräfte die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dabei Gefahren auf sich zu nehmen.

(3) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps sind auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen und Dienstkleidung zu tragen.

(4) Die Vorschriften der §§ 8, 10 bis 17, 19, 21, 24, 26, 29, 32 und 36 des Soldatengesetzes sind sinngemäß anzuwenden; bei § 19 tritt an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung die oberste Dienstbehörde.

**§ 34****Gnadenrecht**

(1) Der Verlust von Rechten eines Angehörigen des Zivilschutzkorps kann im Gnadenweg ganz oder teilweise beseitigt werden.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Rechte eines Angehörigen des Zivilschutzkorps in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(3) Das Gnadenrecht steht für die im Dienst des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps dem Bundespräsidenten zu; er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen. Für die im Dienst eines Landes stehenden Angehörigen richtet sich die Zuständigkeit nach Landesrecht.

**§ 35****Fürsorge**

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl der Dienstpflichtigen zu sorgen, die nach § 8 Dienst leisten.

**§ 36****Versorgung**

Die Versorgung für die Angehörigen des Zivilschutzkorps und ihre Hinterbliebenen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

**§ 37****Urlaub**

(1) Den berufsmäßigen Angehörigen und den Angehörigen auf Zeit steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Geld- und Sachbezüge zu. Der Erholungsurlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubserteilung entgegenstehen.

(2) Den Angehörigen des Zivilschutzkorps kann aus besonderen Anlässen Urlaub erteilt werden.

(3) Die Erteilung und die Dauer des Urlaubs regelt eine Rechtsverordnung, die der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit die Geld- und Sachbezüge während eines Urlaubs aus besonderen Anlässen zu belassen sind.

**§ 38****Beschwerde**

(1) Der Angehörige des Zivilschutzkorps hat das Recht, sich zu beschweren; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

(3) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das Vorverfahren und die Klage bleiben unberührt.

## § 39

**Vertrauensmann**

(1) Die Unterführer und Mannschaften wählen in den Einheiten und in Lehrgängen von mindestens zweimonatiger Dauer aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter. Die Führer wählen in einem Verband, in den Schulen, in Lehrgängen von mindestens zweimonatiger Dauer und in den Stäben der Verbände einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.

(2) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch eine Rechtsverordnung nach den Grundsätzen geregelt, die für die Wahl des Vertrauensmannes der Soldaten gelten. Die Rechtsverordnung erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Angehörige des Zivilschutzkorps in Dienststellen, die nicht Einheiten, Verbände oder Schulen sind, wählen Vertretungen nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes. Die Zahl der Vertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Angehörigen des Zivilschutzkorps stehen wie die Zahl der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Angehörigen des Zivilschutzkorps erhalten jedoch mindestens die in § 13 Abs. 3 und 5 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Anzahl von Vertretern. In gemeinsamen Angelegenheiten treten diese Vertreter zu den Personalvertretungen hinzu; sie gelten als weitere Gruppe. In Angelegenheiten, die nur die Angehörigen des Zivilschutzkorps betreffen, haben sie die Befugnisse des Vertrauensmannes.

(4) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, beitragen. Er wirkt mit bei

1. Erlaß oder Änderung von Anordnungen über den inneren Dienst, welche die sozialen Angelegenheiten der Angehörigen berühren,
2. Maßnahmen zur Hebung der Dienstleistungen oder zur Erleichterung des Dienstablaufs,
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung der Dienstpläne,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
5. Zuweisung von Wohnungen, die der Dienststelle zur Verfügung stehen, soweit sie nicht an die Person des Inhabers einer bestimmten Stelle gebunden sind,
6. Berufsförderung von Angehörigen auf Zeit,
7. Gewährung von Unterstützungen und ähnlichen sozialen Zuwendungen,
8. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
9. Versetzung von Angehörigen zu einer anderen Dienststelle,
10. anderen Angelegenheiten, für die seine Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

In den Fällen der Nummern 6 bis 9 wirkt der Vertrauensmann nur mit, wenn der Angehörige es beantragt.

(5) Der Vertrauensmann hat, soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Aufstellung des Urlaubsplanes,
2. Verwaltung von Heimen, Kantinen, Gemeinschaftsküchen und anderen Wohlfahrtseinrichtungen,
3. Aufstellung von Grundsätzen für Anerkennungen bei besonderen Leistungen.

Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

## § 40

**Bestrafung wegen Dienstvergehen**

(1) Der Angehörige des Zivilschutzkorps begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.

(2) Es gilt als Dienstvergehen,

1. wenn ein Angehöriger des Zivilschutzkorps nach seinem Ausscheiden aus dem Zivilschutzkorps seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder gegen das Verbot verstößt, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit im Zivilschutzkorps anzunehmen,
2. wenn sich ein Führer oder Unterführer nach seinem Ausscheiden aus dem Zivilschutzkorps gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder durch unwürdiges Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind,
3. wenn ein berufsmäßiger Angehöriger nach Eintritt in den Ruhestand einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Bestrafung wegen Dienstvergehen regelt ein Gesetz.

## § 41

**Vorgesetzter, Disziplinarvorgesetzter**

(1) Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Angehörigen des Zivilschutzkorps Befehle zu erteilen. Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps.

(2) Disziplinarvorgesetzter ist, wer Disziplinarstrafgewalt über Angehörige des Zivilschutzkorps seines Befehlsbereichs hat. Das Nähere regelt das in § 40 Abs. 3 vorgesehene Gesetz.

## § 42

**Laufbahnvorschriften**

(1) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.

(2) Es bestehen die Laufbahngruppen der

1. Unterführer und Mannschaften,
2. Führer.

(3) Bei berufsmäßigen Angehörigen und Angehörigen auf Zeit sind mindestens zu fordern

1. für die Ernennung zum Unterführer:
  - a) der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
  - b) eine Dienstzeit von einem Jahr im Zivilschutzkorps,
  - c) die Ablegung einer Unterführerprüfung;
2. für die Laufbahnen in der Laufbahngruppe der Führer:
  - a) das Reifezeugnis, ein entsprechender Bildungsstand oder die mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung,
  - b) eine Dienstzeit von drei Jahren im Zivilschutzkorps,
  - c) die Ablegung einer Führerprüfung.

Unterführerbewerber sollen eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn sie nicht die mittlere Reife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen. Für Angehörige bestimmter Fachrichtungen in der Laufbahngruppe der Führer kann das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule, ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker gefordert werden; insoweit kann von den Mindestvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 abgewichen werden.

(4) Für Beförderungen sind die allgemeinen Voraussetzungen und die Mindestbewährungszeiten festzusetzen. Dienstgrade, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Über Ausnahmen entscheidet für die im Dienst eines Landes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps die nach dem Landesbeamtenrecht zuständige Stelle; für die im Dienst des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps ist der Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach § 96 des Bundesbeamtengesetzes zuständig.

(5) Der Aufstieg aus Laufbahnen der Unterführer und Mannschaften in Laufbahnen der Führer ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg ist der Erwerb entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten und die Ablegung der Führerprüfung zu fordern.

(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine technische oder sonstige Fachausbildung genügt. Die Rechtsverordnung kann außerdem für eine Übergangszeit Abweichungen von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b zulassen.

(7) Wenn Bewerber, die die vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können als berufsmäßige Angehörige oder als Angehörige auf Zeit

auch andere Bewerber berufen werden, sofern sie die notwendige Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Ein bestimmter Vorbildungsgang darf von anderen Bewerbern nicht verlangt werden, es sei denn, daß er für alle Bewerber gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Befähigung der anderen Bewerber für die Einstellung in den Dienst eines Landes ist durch die nach dem Landesbeamtenrecht zuständige Stelle festzustellen; bei Bewerbern für die Einstellung in den Dienst des Bundes ist der Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach § 96 des Bundesbeamtengesetzes oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß zuständig.

#### § 43

##### Anwendung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts, des Sozialversicherungsrechts, des Rechts der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe sowie des Kindergeldrechts stehen der Dienst und die Dienstpflicht im Zivilschutzkorps dem entsprechenden Wehrdienst und der Wehrpflicht gleich.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften des Sozialversicherungsrechts und des Rechts der Arbeitslosenversicherung tritt an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister des Innern und an die Stelle der Bundeswehr das Zivilschutzkorps. Soweit nach diesen Vorschriften der Bund für Zeiten des Wehrdienstes die Beiträge zu zahlen hat, zahlt er sie auch für Zeiten des Dienstes im Zivilschutzkorps.

#### § 44

##### Verhältnis zur Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtige, die dem Zivilschutzkorps angehören oder für dieses einen Heranziehungs- oder Bereithaltungsbescheid erhalten haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen und unterliegen nicht der Wehrüberwachung.

(2) Die zuständigen Stellen des Zivilschutzkorps sind verpflichtet, das Ausscheiden aus dem Zivilschutzkorps den Wehrrersatzbehörden anzuzeigen.

### Fünfter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 45

##### Luftschutzhilfsdienst

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufstellung neuer Einheiten und die Schaffung neuer Einrichtungen des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes.

(2) Bestehende Einheiten und Einrichtungen des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes können entsprechend dem Fortschreiten des Aufbaus des Zivilschutzkorps in den örtlichen Luftschutzhilfsdienst übergeleitet werden. Bei der Überleitung ist ihnen die erforderliche Ausrüstung zu belassen. Das

Nähere wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Überleitungsweisung geregelt.

#### § 46

##### Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften

(1) Bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung (§ 36) sind die Vorschriften über die Versorgung der Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen mit folgenden Abweichungen entsprechend anzuwenden:

1. Die §§ 28 bis 35, 77 a, 77 b und 91 b des Soldatenversorgungsgesetzes sind nicht anzuwenden;
2. als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 64 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt auch die Wehrdienstzeit in der Bundeswehr;
3. bei Anwendung des § 79 des Soldatenversorgungsgesetzes beginnt die Frist mit dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes;
4. in § 91 a des Soldatenversorgungsgesetzes tritt an die Stelle des Bundes der Dienstherr; § 124 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend;
5. bei versorgungsrechtlichen Entscheidungen treten an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung die oberste Dienstbehörde und für Angehörige des Zivilschutzkorps im Dienste eines Landes an die Stelle des Bundesministers des Innern die für das Versorgungsrecht des öffentlichen Dienstes zuständige oberste Landesbehörde;
6. durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates wird bestimmt, welche Einrichtungen an die Stelle der Bundeswehrfachschulen treten.

(2) § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 47

##### Anwendung disziplinarrechtlicher Vorschriften

Bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung (§ 40 Abs. 3) gilt für die Bestrafung von Dienstvergehen und für die Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennung die Wehrdisziplinarordnung sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. § 28 Abs. 6, §§ 50 bis 58, 75 und 118 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung sind nicht anzuwenden;
2. an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt die oberste Dienstbehörde;
3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Wehrdisziplinarordnung tritt an die Stelle des Ministerialblatts des Bundesministers der Verteidigung das Amtsblatt der obersten Dienstbehörde;
4. an die Stelle der Angehörigen der Reserve treten die Angehörigen des Zivilschutzkorps, die keinen Dienst leisten;
5. an die Stelle der in §§ 3, 5 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 72 Abs. 1 Nr. 2 der Wehrdisziplinarordnung genannten Dienststellungen treten die entsprechenden Dienststellungen im Zivilschutzkorps. Der Bundesminister des Innern stellt fest, welche Dienststellungen einander entsprechen;

6. an die Stelle der Wehrdisziplinaranwälte treten die Disziplinaranwälte des Zivilschutzkorps;
7. an Stelle der Wehrdienstgerichte sind die Disziplinargerichte für Beamte zuständig. Das gilt auch für die Fälle des § 30 Nr. 3, 6 und 7 der Wehrdisziplinarordnung.

Die nicht rechtskundigen Beisitzer, die nach den Vorschriften über die Besetzung der Disziplinargerichte mitwirken, müssen Angehörige des Zivilschutzkorps sein; ein nicht rechtskundiger Beisitzer muß der Dienstgradgruppe des Beschuldigten angehören. Die oberste Dienstbehörde bestellt die nicht rechtskundigen Beisitzer bei den Gerichten, die für Dienststrafverfahren gegen Angehörige des Zivilschutzkorps aus ihrem Dienstbereich zuständig sind, für die Dauer eines Geschäftsjahres;

8. Einleitungsbehörde für die im Dienste eines Landes stehenden Führer, die denselben Dienstgrad haben wie die im Dienste des Bundes stehenden Führer, hinsichtlich derer der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, ist die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen;
9. hält die Einleitungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage eine Untersuchung für geboten, so bestellt sie einen Angehörigen des Zivilschutzkorps oder einen Beamten zum Untersuchungsführer; dieser muß die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abgesehen vom Falle des § 77 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung, an Weisungen nicht gebunden.

§ 44 Abs. 3 Satz 2 bis 5, §§ 45, 46 und 48 der Bundesdisziplinarordnung sind sinngemäß anzuwenden;

10. für die Ausübung des Gnadenrechts hinsichtlich der gegen Angehörige des Zivilschutzkorps verhängten Disziplinarstrafen gilt § 34 Abs. 3 entsprechend.

#### § 48

##### Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

(2) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

#### § 49

##### Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern durch dieses Gesetz, durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

gen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisung der zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden; von den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten werden nur die innerhalb des Zivilschutzkorps anfallenden Kosten übernommen.

(2) Die Ausgaben für die nach Absatz 1 vom Bund zu tragenden Kosten sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landesbehörden angewendet werden.

(4) Die Kosten der Einsätze des Zivilschutzkorps bei Katastrophen und Unglücksfällen in Friedenszeiten sind dem Bund von dem Aufgabenträger zu erstatten.

#### § 50

##### Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere

- über Stärke, Gliederung, Ausbildung, Ausrüstung, Einsatz und Kosten des Zivilschutzkorps und
- über Dienstkleidung, Gemeinschaftsunterkünfte und Gemeinschaftsverpflegung der Angehörigen des Zivilschutzkorps.

#### § 51

##### Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

#### § 52

##### Anderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes<sup>2)</sup>

Das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), zuletzt geändert durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), wird wie folgt geändert:

1. § 68 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im Zivilschutzkorps, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.“

2. In § 69 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder nichtberufsmäßigen Dienst im Zivilschutzkorps geleistet hat oder“.

3. § 125 erhält folgende Fassung:

#### „§ 125

(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten, zum Soldaten auf Zeit, zum berufsmäßigen Angehörigen oder zum Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten, zum berufsmäßigen Angehörigen oder zum Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps ernannt wird. Der berufsmäßige Angehörige oder der Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps ist entlassen, wenn er zum Beamten, zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit oder ein Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ernannt wird. In diesem Falle gelten § 49 Satz 2 und § 124 sinngemäß.“

#### § 53

##### Anderung des Bundesbeamtengesetzes<sup>3)</sup>

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Nr. 1 werden die Worte „Bundesbeamter oder Berufssoldat“ durch die Worte „Bundesbeamter, Berufssoldat oder berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps“ ersetzt.

2. § 113 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im Zivilschutzkorps, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder“.

3. In § 114 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder nichtberufsmäßigen Dienst im Zivilschutzkorps geleistet hat oder“.

4. In § 154 Abs. 5 werden hinter den Worten „als Soldat auf Zeit“ die Worte „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder als Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ eingefügt.

5. In § 165 Abs. 2 Nr. 4 werden hinter den Worten „als Soldat auf Zeit“ die Worte „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ eingefügt.

#### § 54

##### Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes<sup>4)</sup>

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-2

<sup>4)</sup> Bundesgesetzbl. III 2032-1



eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift zu Kapitel I erhält folgende Fassung:

„Die Dienstbezüge der Beamten, Richter, Soldaten und Angehörigen des Zivilschutzkorps“.

2. In § 1 werden hinter Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„4. berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps im Dienst des Bundes.“

3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in § 1 genannten Empfänger von Dienstbezügen erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes wirksam wird.“

4. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt auch für die entsprechenden Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und für die entsprechenden Angehörigen des Zivilschutzkorps.“

5. Hinter § 36 wird als Abschnitt IV a eingefügt:

„Abschnitt IV a

Die Dienst- und Sachbezüge der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps

§ 36 a

(1) Für die Dienst- und Sachbezüge der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps gilt Abschnitt IV entsprechend. § 33 gilt nicht für Angehörige des Zivilschutzkorps, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten.

(2) Die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 36 erläßt für die im Dienst des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps der Bundesminister des Innern.“

6. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Die §§ 40 bis 42 gelten auch für Richter und Angehörige des Zivilschutzkorps, die §§ 40 und 41 auch für Soldaten.“

(2) Die dem Bundesbesoldungsgesetz als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Vorbemerkung Nummer 1 werden hinter dem Wort „Soldaten“ die Worte „sowie der Angehörigen des Zivilschutzkorps“ eingefügt.

2. Es werden folgende Dienstgradbezeichnungen eingefügt:

a) bei Besoldungsgruppe A 1

„Schutzkorpsmann“

b) bei Besoldungsgruppe A 2

„Truppführer im Zivilschutzkorps“

c) bei Besoldungsgruppe A 3

„Obertruppführer im Zivilschutzkorps“

d) bei Besoldungsgruppe A 4

„Haupttruppführer im Zivilschutzkorps“

e) bei Besoldungsgruppe A 5

„Wachtmeister im Zivilschutzkorps“

„Oberwachtmeister im Zivilschutzkorps<sup>2)</sup>“

f) bei Besoldungsgruppe A 6

„Hauptwachtmeister im Zivilschutzkorps“

g) bei Besoldungsgruppe A 7

„Meister im Zivilschutzkorps“

h) bei Besoldungsgruppe A 8

„Obermeister im Zivilschutzkorps“

i) bei Besoldungsgruppe A 9

„Stabsmeister im Zivilschutzkorps“

„Zugführer im Zivilschutzkorps<sup>1)</sup>“

„Oberzugführer im Zivilschutzkorps<sup>2)</sup>“

j) bei Besoldungsgruppe A 10

„Oberstabsmeister im Zivilschutzkorps“

k) bei Besoldungsgruppe A 11

„Bereitschaftsführer im Zivilschutzkorps“

l) bei Besoldungsgruppe A 13

„Abteilungsführer im Zivilschutzkorps“

„Stabsarzt im Zivilschutzkorps“

m) bei Besoldungsgruppe A 14

„Oberabteilungsführer im Zivilschutzkorps“

„Oberstabsarzt im Zivilschutzkorps“

n) bei Besoldungsgruppe A 16

„Bereichsführer im Zivilschutzkorps“

„Bereichsarzt im Zivilschutzkorps“

o) bei Besoldungsgruppe B 5

„Inspekteur des Zivilschutzkorps“

„Oberbereichsführer im Zivilschutzkorps“.

3. In der Fußnote 1) zu Besoldungsgruppe A 9 werden hinter dem Wort „Beamte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Soldaten“ die Worte „und Angehörige des Zivilschutzkorps“ eingefügt.

§ 55

**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes<sup>5)</sup>**

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 127 Abs. 3 wird an Nummer 3 angefügt:

„sowie Dienstpflichtige, die im Zivilschutzkorps Dienst leisten,“.

2. In § 135 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „wehrpflichtiger Soldaten und Ersatzdienstleistender“ durch die Worte „der in § 127 Abs. 3 Nr. 3 genannten Personen“ ersetzt.

<sup>5)</sup> Bundesgesetzbl. III 2170-1

## § 56

**Anderung des Schwerbeschädigtengesetzes<sup>6)</sup>**

In § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233) werden die Worte angefügt:

„im Sinne des § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 782), oder“.

## § 57

**Anderung des Gesetzes  
über den zivilen Ersatzdienst<sup>7)</sup>**

§ 10 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Anrechnung anderen Dienstes“.
2. Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Geleisteter Wehrdienst und Dienst im Zivilschutzkorps werden auf den Ersatzdienst angerechnet.“

## § 58

**Anderung der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>8)</sup>**

Die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereins-

rechts vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 22 Nr. 4 wird als Nummer 4 a neu eingefügt:  
„4 a. berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps“.
2. § 52 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für alle Klagen der Beamten, Soldaten, Angehörigen des Zivilschutzkorps, Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand, Angehörigen des Zivilschutzkorps im Ruhestand, früheren Beamten, Soldaten und Angehörigen des Zivilschutzkorps und der Hinterbliebenen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis oder dem Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat.“

## § 59

**Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

## § 60

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. August 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der Bundesminister für Familie und Jugend  
Bruno Heck

<sup>6)</sup> Bundesgesetzbl. III 811-1

<sup>7)</sup> Bundesgesetzbl. III 55-2

<sup>8)</sup> Bundesgesetzbl. III 340-1

**Anlage**  
(zu § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1)

**Dienstgradbezeichnungen  
Einstufung der Dienstpflichtigen bei Anwendung  
des Wehrsoldgesetzes**

Dienstgradbezeichnungen		Wehrsold- gruppe	Übungsgeld- gruppe
Schutzkorpsmann		1	1
Truppführer	i. ZSK	2	1
Obertruppführer	i. ZSK	2	2
Haupttruppführer	i. ZSK	2	3
Wachtmeister	i. ZSK	3	4
Oberwachtmeister	i. ZSK	3	5
Hauptwachtmeister	i. ZSK	4	6
Meister	i. ZSK	4	7
Obermeister	i. ZSK	4	8
Stabsmeister	i. ZSK	5	9
Oberstabsmeister	i. ZSK	6	10
Zugführer	i. ZSK	5	9
Oberzugführer	i. ZSK	6	10
Bereitschaftsführer	i. ZSK	7	11
Abteilungsführer	i. ZSK	} 8	12
Stabsarzt	i. ZSK		
Oberabteilungsführer	i. ZSK	} 9	13
Oberstabsarzt	i. ZSK		
Bereichsführer	i. ZSK	} 10	15
Bereichsarzt	i. ZSK		
Oberbereichsführer	i. ZSK	11	16

**Gesetz**  
**über die Anwendung unmittelbaren Zwanges**  
**und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr**  
**und zivile Wachpersonen**  
**(UZwGBw)**

Vom 12. August 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 201-6*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Berechtigte Personen**

(1) Soldaten der Bundeswehr, denen militärische Wach- oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind, sind befugt, in rechtmäßiger Erfüllung dieser Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes Personen anzuhalten, zu überprüfen, vorläufig festzunehmen und zu durchsuchen, Sachen sicherzustellen und zu beschlagnahmen und unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anzuwenden.

(2) Wer, ohne Soldat zu sein, mit militärischen Wachaufgaben der Bundeswehr beauftragt ist (zivile Wachperson), hat in rechtmäßiger Erfüllung dieser Aufgaben die Befugnisse nach diesem Gesetz, soweit sie ihm durch den Bundesminister der Verteidigung oder eine von diesem bestimmte Stelle übertragen werden. Zivile Wachpersonen, denen Befugnisse nach diesem Gesetz übertragen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie persönlich zuverlässig, körperlich geeignet und im Wachdienst ausreichend vorgebildet sind sowie gute Kenntnisse der Befugnisse nach diesem Gesetz besitzen. Sie sollen das 20. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 2

**Militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche**

(1) Militärische Bereiche im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik.

(2) Militärische Sicherheitsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind militärische Bereiche (Absatz 1), deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist, und sonstige Örtlichkeiten, die der Bundesminister der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle vorübergehend gesperrt hat. Sonstige Örtlichkeiten dürfen vorübergehend gesperrt werden, wenn dies aus Gründen der militärischen Sicherheit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr unerlässlich ist; die nächst

erreichbare Polizeidienststelle ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Militärische Sicherheitsbereiche müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

(3) Die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr können zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung in militärischen Sicherheitsbereichen für das Verhalten von Personen allgemeine Anordnungen erlassen und die nach diesem Gesetz befugten Personen ermächtigen, Einzelweisungen zu erteilen.

§ 3

**Straftaten gegen die Bundeswehr**

(1) Straftaten gegen die Bundeswehr im Sinne dieses Gesetzes sind mit Strafe bedrohte Handlungen gegen

1. Angehörige der Bundeswehr, zivile Wachpersonen oder Angehörige der verbündeten Streitkräfte
  - a) während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes, wenn die Handlungen die Ausübung des Dienstes stören oder tätliche Angriffe sind,
  - b) während ihres Aufenthalts in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen (§ 2), wenn die Handlungen tätliche Angriffe sind,
2. militärische Bereiche oder Gegenstände der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik,
3. die militärische Geheimhaltung in der Bundeswehr oder in den verbündeten Streitkräften.

(2) Angehörige der verbündeten Streitkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind Soldaten sowie Beamte und mit militärischen Aufgaben, insbesondere mit Wach- oder Sicherheitsaufgaben beauftragte sonstige Zivilbedienstete der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik.

**2. Abschnitt**

**Anhalten, Personenüberprüfung, vorläufige Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme und Voraussetzungen des unmittelbaren Zwanges**

§ 4

**Anhalten und Personenüberprüfung**

(1) Zur Feststellung seiner Person und seiner Berechtigung zum Aufenthalt in einem militärischen

Sicherheitsbereich (§ 2 Abs. 2) kann angehalten und überprüft werden, wer

1. sich in einem solchen Bereich aufhält,
2. einen solchen Bereich betreten oder verlassen will.

(2) Angehalten und überprüft werden kann auch, wer unmittelbar nach dem Verlassen des militärischen Sicherheitsbereichs oder dem Versuch, ihn zu betreten, verfolgt wird, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß er nicht berechtigt ist, sich in diesem Bereich aufzuhalten.

#### § 5

##### Weitere Personenüberprüfung

(1) Wer nach § 4 der Personenüberprüfung unterliegt, kann zum Wachvorgesetzten oder zur nächsten Dienststelle der Bundeswehr gebracht werden, wenn

1. seine Person oder Aufenthaltsberechtigung nicht sofort festgestellt werden kann oder
2. er einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist und Gefahr im Verzuge ist.

(2) Wer nach Absatz 1 zum Wachvorgesetzten oder zu einer Dienststelle der Bundeswehr gebracht worden ist, ist sofort zu überprüfen. Er darf nur weiter festgehalten werden, wenn die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme vorliegen und die Festnahme erklärt wird; andernfalls ist er sofort freizulassen.

#### § 6

##### Vorläufige Festnahme

(1) Wer nach § 5 zum Wachvorgesetzten oder zu einer Dienststelle der Bundeswehr gebracht worden ist und einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist, kann bei Gefahr im Verzug vom Wachvorgesetzten oder vom Leiter der Dienststelle oder dessen Beauftragten vorläufig festgenommen werden, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls nach der Strafprozeßordnung vorliegen.

(2) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich der Polizei zu überstellen. Er kann unmittelbar dem Amtsrichter des Bezirks, in dem er festgenommen worden ist, vorgeführt werden, wenn die Frist nach § 128 Abs. 1 Strafprozeßordnung abzulaufen droht oder wenn dies aus Gründen besonderer militärischer Geheimhaltung geboten ist.

#### § 7

##### Durchsuchung und Beschlagnahme bei Personenüberprüfung

(1) Wer nach § 4 der Personenüberprüfung unterliegt, kann bei Gefahr im Verzug durchsucht werden, wenn gegen ihn der Verdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr besteht und zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Die von einer solchen Person mitgeführten Gegenstände können gleichfalls durchsucht werden.

(2) Im Gewahrsam einer durchsuchten Person stehende Gegenstände können sichergestellt oder vorläufig beschlagnahmt werden, wenn sie durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen gegen die Bundeswehr hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat geeignet sind oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Die Vorschriften der §§ 96, 97 und 110 der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.

(3) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu übergeben. Die Pflicht zur Weitergabe dieser Gegenstände entfällt, wenn sie der überprüften Person vor Ablauf der Frist zurückgegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn über diese Gegenstände der Bund oder die verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik zu verfügen haben. In diesem Fall ist der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Verzeichnis dieser Gegenstände zu übersenden.

#### § 8

##### Allgemeine Anordnung von Durchsuchungen

(1) Wenn es aus Gründen militärischer Sicherheit unerlässlich ist, kann der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle allgemein anordnen, daß Personen, die bestimmte militärische Sicherheitsbereiche (§ 2 Abs. 2) betreten oder verlassen, und die von ihnen mitgeführten Gegenstände durchsucht werden.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 darf nur zur Feststellung von Gegenständen getroffen werden, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen gegen die Bundeswehr hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat geeignet sind oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

(3) § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 9

##### Voraussetzungen des unmittelbaren Zwanges

Unmittelbarer Zwang darf nach Maßgabe der Vorschriften des 3. Abschnittes nur angewandt werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist und geschieht,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat gegen die Bundeswehr zu verhindern,
2. um sonstige rechtswidrige Störungen der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr zu beseitigen, wenn sie die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe gefährden,
3. um eine nach diesem Gesetz zulässige Maßnahme oder eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr zu erzwingen.

**3. Abschnitt****Anwendung des unmittelbaren Zwanges****§ 10****Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges**

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, technische Sperren und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen, Reizstoffe und Explosivmittel.

**§ 11****Androhung der Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges**

Die Anwendung einer Maßnahme des unmittelbaren Zwanges ist anzudrohen, außer wenn es die Lage nicht zuläßt.

**§ 12****Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges darf nicht durchgeführt werden, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert.

**§ 13****Hilfeleistung für Verletzte**

Wird unmittelbarer Zwang angewandt, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, beizustehen und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

**§ 14****Fesselung von Personen**

Wer der weiteren Überprüfung nach § 5 Abs. 1 unterliegt oder vorläufig festgenommen worden ist, darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Personen angreift, oder wenn er Widerstand leistet,
2. er zu fliehen versucht, oder wenn bei Würdigung aller Tatsachen, besonders der persönlichen Verhältnisse, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,
3. Selbstmordgefahr besteht.

**§ 15****Schußwaffengebrauch gegen Personen**

(1) Schußwaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist und geschieht,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat gegen die Bundeswehr zu verhindern, die sich darstellt als

- a) Verbrechen,
- b) Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln begangen werden soll oder ausgeführt wird,
- c) tätlicher Angriff gegen Leib oder Leben von Angehörigen der Bundeswehr, zivilen Wachpersonen oder Angehörigen der verbündeten Streitkräfte während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes oder ihres Aufenthalts in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen (§ 2),

d) vorsätzliche unbefugte Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Unbrauchbarmachung oder Beseitigung eines Wehrmittels oder einer Anlage, einer Einrichtung oder eines Schiffes der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte, wenn dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Entsendestaates einer verbündeten Streitkraft oder die Schlagkraft der deutschen oder der verbündeten Truppe oder Menschenleben gefährdet werden;

2. um eine Person anzuhalten, die sich der Personenüberprüfung nach diesem Gesetz trotz wiederholter Weisung, zu halten oder diese Überprüfung zu dulden, durch Flucht zu entziehen sucht;

3. um eine Person anzuhalten, die sich der vorläufigen Festnahme durch Flucht zu entziehen sucht, wenn sie bei einer Straftat im Sinne der Nummer 1 auf frischer Tat getroffen oder verfolgt wird;

4. um eine Person an der Flucht zu hindern oder sofort wiederzuergreifen, die sich zur Personenüberprüfung nach § 5 oder wegen dringenden Verdachts einer Straftat im Sinne der Nummer 1 im Gewahrsam der Bundeswehr befindet oder befand.

(2) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Straftaten gegen die Bundeswehr unter Gewaltanwendung begangen werden oder solche Straftaten unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

**§ 16****Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch**

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewandt sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr

Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch für den Handelnden erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 15 Abs. 2) nicht vermeiden läßt.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.

#### § 17

##### Androhung des Schußwaffengebrauchs

(1) Der Gebrauch von Schußwaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen.

(2) Schußwaffen dürfen ohne Androhung nur in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c und nur dann gebraucht werden, wenn der sofortige Gebrauch ohne Androhung das einzige Mittel ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für Anlagen, Einrichtungen, Schiffe oder Wehrmittel der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte von bedeutendem Wert oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

#### § 18

##### Explosivmittel

Die Vorschriften der §§ 15 bis 17 gelten entsprechend für den Gebrauch von Explosivmitteln.

#### 4. Abschnitt

##### Schlußvorschriften

#### § 19

##### Einschränkung von Grundrechten

Die in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

#### § 20

##### Entschädigung bei Sperrung sonstiger Örtlichkeiten

(1) Wird durch die vorübergehende Sperrung einer sonstigen Örtlichkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die gewöhnliche Nutzung des betroffenen Grundstücks derart beeinträchtigt, daß dadurch eine Ertragsminderung oder ein sonstiger Nutzungsausfall verursacht wird, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, die diesen Nachteil angemessen ausgleicht.

(2) Für die Entschädigung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 4, des § 29, des § 32 Abs. 2 und der §§ 34, 49, 58, 61, 62, 64 und 65 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anforderungsbehörde die Wehrbereichsverwaltung tritt, in deren Wehrbereich das Grundstück belegen ist. § 58 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß das Landgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, örtlich ausschließlich zuständig ist.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. August 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung  
Lücke

Der Bundesminister der Verteidigung  
von Hassel

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Weber

## **EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1964**

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

---

**Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, die  
Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen jeweils der Nr. 3/1965 bei.**

---

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto  
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer  
Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundes-  
rechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.  
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—,  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“  
Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.